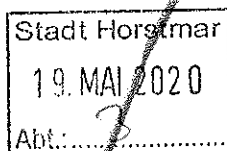


Kreisstelle Steinfurt · Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister
Kirchplatz 1 - 3
48612 Horstmar



Kreisstelle Steinfurt

Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 40-01-03-01/42-19

Auskunft erteilt Gerleve-Oster

Durchwahl 02574/ 92 77- 20

Fax 02574/ 92 77- 33

Mail Dorothee.Gerleve-Oster@
lwk.nrw.de

vom 4/24/2020

042_20 BP 43 Im Lau III.docx

Saerbeck 14.05.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Horstmar "Im Lau III"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Planvorhaben stehen erhebliche landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen, da knapp 1 ha gut geschnittenes und ertragreiches Ackerland verloren geht. Zudem ist das Gebiet durch Emissionen aus der Tierhaltung vorbelastet, so dass der Immissionswert von 10 % gemäß GIRL überschritten ist.

In den Bebauungsplan ist daher aufzunehmen, dass landwirtschaftliche Gerüche bis zum Emissionswert von 15 % für Dorfgebiete hinzunehmen sind, auch bei späteren Erweiterungen/Veränderungen der landwirtschaftlichen Tierhaltung im Umfeld. Ich weise darauf hin, dass derzeit insbesondere neue Haltungsvorgaben für Tierwohl, etc. zu baulichen Veränderungen führen, die teilweise auch höhere Emissionen mit sich bringen (z.B. durch Offenställe, planbefestigte Böden, etc.). Landwirtschaftliche Betriebe müssen sich daher auch zukünftig im Rahmen der für Ihnen für hinnehmbar gehaltenen Werte für Dorfgebiete anpassen können.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird zudem gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen.

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen kann. Möglichkeiten bestehen zudem in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

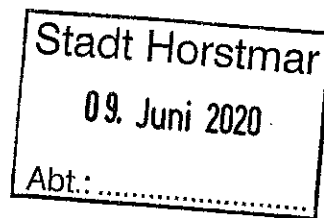
BIC: GENO DE MS XXX

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gerleve-Oster

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de



Kreis Steinfurt | 48563 Steinfurt



Stadt Horstmar
Kirchplatz 1 – 3
48612 Horstmar

Umwelt- und Planungsamt
Heiner Buecker

Raum A535
Tel. 0 25 51 69-14 10
Fax 0 25 51 69-9 14 10

heiner.buecker@kreis-steinfurt.de

Bebauungs-
plan Nr. 02.06-43
03.06.2020

**43 „Im Lau III“
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Guten Tag Frau Hollefeld,

zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege

Die geplante Anpflanzung, die das Plangebiet nach Norden zur freien Landschaft abgrenzt, ist mit 3 m Breite aus fachlicher Sicht zu gering - sowohl um ausreichend Sichtschutz/Eingrünung als auch angemessene ökologische Funktionen zu bieten. Hier ist eine Breite von mindestens 5 m (3 Pflanzreihen plus Saumstrukturen) erforderlich. Zudem wird angeregt, in gleicher Weise auch an der östlichen und westlichen Seite das Plangebiet (freie Sicht von K 76 aus) zur freien Landschaft hin zu begrenzen.

Hinsichtlich der festgestellten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bitte ich um Konkretisierung des Ausgleichs bzw. des Ersatzes im nachgelagerten Verfahrensschritt. Ich weise darauf hin, dass geplante externe, im gleichen Naturraum verortete Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss besichert nachzuweisen sind. Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen, die von der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt ausgeführt werden sollen.

Artenschutzrechtliche Belange

Zum Schutz der Fledermäuse empfehle ich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden.

Auskunft erteilen Frau Dr. Jedrzejek/Herr Steiner Tel.: 02551 69-1433/1426

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerungsplanung frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen ist.

Auskunft erteilen Herr Gövert/Frau Eiken Tel.: 02551 69-1445

Immissionsschutz

Im Kapitel 7 „Immissionen“ der Begründung wird auf die Machbarkeitsstudie Geruch verwiesen und erwähnt, dass im Plangebiet von einer Geruchsstundenhäufigkeit von 13 bzw. 14 % auszugehen ist.

Dieses ist fachlich nicht haltbar und bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43. Im geplanten Gebiet ist laut Machbarkeitsstudie von einer Geruchsstundenhäufigkeit von 14-16 % auszugehen und somit werden auch die Zwischenwerte, die nach Nr. 3.1 der Auslegungshinweise der GIRL möglich sind, überschritten. Dies bitte ich zu korrigieren und entsprechend in der Planung zu berücksichtigen.

Auskunft erteilt Frau Kleemann Tel.: 02551 69-1459

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker
Amtsleiter